



Abfallreglement

der Gemeinde Stüsslingen

Inhaltsübersicht

ABFALLREGLEMENT	3
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde.....	3
§ 3 Vollzug.....	3
§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung.....	4
§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens.....	4
§ 6 Zulässige Entsorgungswege	4
II. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN	5
§ 7 Kompostierbare Abfälle.....	5
§ 8 Andere verwertbare Abfälle.....	5
§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle.....	5
§ 10 Kehr- und Sperrgutabfuhr	6
§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde.....	6
§ 12 Bereitstellung der Abfälle.....	7
III. FINANZIELLES	7
§ 13 Gebühren.....	7
§ 14 Abfallrechnung.....	8
IV. DIVERSES	8
§ 15 Informationspflichten der Gemeinde	8
§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen.....	8
§ 17 Delegation von Aufgaben an Private.....	8
§ 18 Rechtsschutz	9
§ 19 Strafbestimmungen	9
§ 20 Schlussbestimmung.....	9
GEBÜHRENREGLEMENT DER GEMEINDE STÜSSLINGEN.....	10
1. GRUNDGEBÜHR.....	10
2. HÄCKSELDIENST	10
3. GRÜNABFUHR	10

Abfallreglement

Die Gemeinde Stüsslingen erlässt, gestützt auf:

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; GBS 131.1) sowie
§ 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (GWBA;
GBS 712.5)

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (BGS 311.1) vom 14. September 1941

nachstehendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe (je Anlieferung bis zu 20 kg Sonderabfälle bei Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen).

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

Als Gewerbe gelten auch: Kleinbetriebe wie Bauernhöfe, Parahotellerie, Kosmetiksalons etc.

³ Die Umweltkommission entscheidet und verfügt, welche Betriebe ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt zu entsorgen haben.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltkommission zuständig. Der Sammel- und Abfuhrdienst kann auf private Unternehmen übertragen werden.

² Die Administration obliegt der Gemeindeverwaltung.

³ Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen. Die Umweltkommission berät die Bevölkerung in Fragen der Vermeidung, Wiederverwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen. Sie erstellt dazu ein aktuelles Entsorgungsblatt, das jährlich an alle Haushalte abgegeben wird.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

³ Die Umweltkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden. Sonderabfälle sind in erster Linie an die Verkaufsgeschäfte zurückzugeben.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig. Insbesondere ist

- es verboten und strafbar, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen (Littering) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (wildes Deponieren);
- das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation untersagt.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 *Kompostierbare Abfälle*

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- einen Häckseldienst organisiert;

² Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

§ 8 *Andere verwertbare Abfälle*

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier und Karton,
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
- Aluminium,
- Weissblech,
- übrige Metallabfälle,
- Textilien,
- Motoren- und Speiseöle (maximal je 4 Liter),
- Kleinmengen (maximal 20 kg) von inerten Bauabfällen.

² Die Umweltkommission kann die Separatsammlungen auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belasten als die Beseitigung.

³ Die Umweltkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 *Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle*

¹ Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese in erster Linie der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen oder gewerblichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt mindestens alle 2 Jahre eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch. Die Ankündigung erfolgt jeweils separat. Die Inhaberinnen und Inhaber grösserer Mengen solcher Sonderabfälle sind angewiesen, diese in eigener Verantwortung zu entsorgen.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,

- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Elektrische und elektronische Geräte (Verkaufsstelle).

§ 10 Kehr- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle (inkl. Sperrgut), für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan, die Route, Sicherheitsvorgaben für den Kehr- und Sperrgutwagen (aufgrund Einbahnstrassen oder Sackgassen) sowie Sammelstellen in Quartieren fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde ⁵

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- Zwingend in offiziellen gebührenpflichtigen kenova-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer offiziellen gebührenpflichtigen kenova-Bündelmarken zu versehen;
- Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit zwei offiziellen gebührenpflichtigen kenova-Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehr- und Sperrgutbehälter dienen, pro Leerung mit einem offiziellen gebührenpflichtigen kenova-Containerband zu versehen. Der Inhalt kann in Säcken abgepackt oder lose sein (800 Liter Abfall-Container müssen aus Metall bestehen.)

² Grünabfälle sind in den von der Gemeinde vorgeschriebenen Grüncontainern bereitzustellen. Zulässig sind Grüncontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 Litern, 240 Litern und 660 Litern.

³ Die Gemeinde definiert die offiziellen Verkaufsstellen der kenova-Säcke, kenova-Bündelmarken, kenova-Sperrgutmarken sowie der kenova-Containerbänder.

⁴ Die Gemeinde und die beauftragten Entsorgungsunternehmen übernehmen keine Haftung für Schäden an Container (insbesondere für Kunststoffteile und Verschleiss aller Art).

⁵ Wechsel auf kenova-Abfallsäcke und Marken, Verfügung Bau- und Justizdepartement vom

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages an die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltkommission die Verwendung von Containern als Kehrachtsammelbehältnisse vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

⁴ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese so zu befüllen, dass der Deckel noch geschlossen werden kann (nicht überfüllen). Überfüllte Container werden nicht geleert.

⁵ Bei besonderen Verhältnissen, insbesondere bei Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte und schwer befahrbaren Strassen, wird der Bereitstellungsplatz durch die Gemeinde in Absprache mit dem Abfuhrunternehmen festgelegt.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursacherinnen und Verursachern überbunden.

² Durch die kenova-Sackgebühren bzw. kenova-Bündel- und kenova-Sperrgutgebühren bzw. kenova-Containergebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KENOVA abgegolten.

³ Bis maximal 15 Minuten Arbeit ist der Häckseldienst in der Grundgebühr für die Abfallsorgung der Gemeinde enthalten (§13.6). Die Kosten für die Abfuhr des Häckselgutes sind bei der Anmeldung zu entrichten. Die Gebühr für den Kraneinsatz wird nach Aufwand erhoben.

⁴ Durch die Jahresvignette für die Grünabfuhr werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Grünabfuhr abgegolten.

⁵ Die Höhe der einzelnen Gebühren wird vom Gemeinderat in einem separaten Anhang zu diesem Reglement festgelegt (Gebühren-Reglement).

⁶ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfällen (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und § 9 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall¹), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten zu entrichten ist. Die Grundgebühr ist auch von Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten.²

⁷ Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, deren Sitz mit dem eigenen privaten Haushalt identisch ist, haben keine zusätzliche Grundgebühr zu bezahlen.⁵

⁸ Die Höhe der kenova-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der Kenova AG.⁵

¹ Verfügung Bau- und Justizdepartement vom 18.09.2024

² Verfügung Bau- und Justizdepartement vom 18.09.2024

⁵ Wechsel auf kenova-Abfallsäcke und Marken, Verfügung Bau- und Justizdepartement vom

§ 14 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese gegebenenfalls den neuen Gegebenheiten an.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umweltkommission, zusammen und mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung,

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumentinnen und Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert zu Anfang jedes Jahres mittels eines Entsorgungsplans über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- orientiert jeweils mit Hilfe des Organisators (Schule, Hilfswerk etc.) über zusätzlich oder ausserordentlich stattfindende Sammlungen (zum Beispiel Kleider- oder Papier-Sammlungen, Häckseldienst und ähnliches).

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

§ 19 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird ~~auf Antrag der Gemeinde~~³ durch den Friedensrichter im Friedensrichterkreis Wartenfels mit einer Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

² Die Gemeinde kann der Verursacherin oder dem Verursacher für Abklärungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Verstössen gegen dieses Reglement eine Umtriebsentschädigung bis maximal Fr. 500.00 auferlegen.

§ 20 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement⁴ auf den 01.01.2024 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 01.01.2016.

Beschlossen vom Gemeinderat am 5. Juni 2023

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 3. Juli 2023

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Georges Gehrig



Daniela Eugster

Genehmigung vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 18.09.2024

Änderungen in § 11 Abs. 1, 3 und Abs. 4 sowie in § 13 Abs. 2, Abs. 6 und neuer § 13 Abs. 7 und Abs. 8 beschlossen vom Gemeinderat am 18.11.2024

Änderungen in § 11 Abs. 1, 3 und Abs. 4 sowie in § 13 Abs. 2, Abs. 6 und neuer § 13 Abs. 7 und Abs. 8 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 02.12.2024

Änderungen in § 11 Abs. 1, 3 und Abs. 4 sowie in § 13 Abs. 2, Absatz 6 und neuer § 13 Abs. 7 und Abs. 8 genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom

³ Verfügung Bau- und Justizdepartement vom 18.09.2024

⁴ Verfügung Bau- und Justizdepartement vom 18.09.2024



28.4.2025

[Handwritten signature]

Gebührenreglement der Gemeinde Stüsslingen

gestützt auf § 13 des Abfallreglements beschliesst der Gemeinderat

1. Grundgebühr

Für die Abfall-Entsorgung wird von der Gemeinde Stüsslingen eine Grundgebühr in Rechnung gestellt, welche sich wie folgt berechnet:

- Fr. 100.00 (inkl. MWST) für private Haushalte
- Fr. 100.00 (inkl. MWST) für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe ²

2. Häckseldienst

Die Gebühren für den gemeindeeigenen Häckseldienst werden wie folgt festgelegt:

- Bis maximal 15 Minuten Arbeit ist der Häckseldienst in der Grundgebühr für die Abfallentsorgung der Gemeinde nach Ziffer 1 enthalten.
- Die Abfuhr kostet pro Partei (bis maximal 15 Minuten Arbeit) pauschal Fr. 10.00.
- Ab 15 Minuten werden pro weitere Minute Fr. 3.00 oder pro Stunde Fr. 180.00 (ohne Abfuhr des Häckselgutes), respektive Fr. 4.00 oder pro Stunde Fr. 240.00 (mit Abfuhr des Häckselgutes) in Rechnung gestellt.
- Wenn bei der Anmeldung Sammelhaufen von mehreren Parteien angezeigt werden (mit Angabe der Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmern) wird die oben erwähnte Gebühr (ab 15 Minuten) nicht erhoben.
- Haufen von einer Partei, die einen Aufwand von über 15 Minuten Arbeit benötigen (z.B. aufgrund Baumgärten), werden in jedem Fall in Rechnung gestellt (Kraneinsatz: Abrechnung gemäss Aufwand).
- Wird Häckseldienstleistung durch jemanden beantragt, der die Grundgebühr gemäss Ziffer 1 nicht bezahlen musste, wird die volle Zeit in Rechnung gestellt.

3. Grünabfuhr

Für den Grüncontainer werden Jahresvignetten abgegeben, welche wie folgt gut sichtbar auf dem Container-Deckel aufgeklebt werden müssen.

- für den 140-Liter-Grüncontainer, Fr. 80.00 (inkl. MWST)
- für den 240-Liter-Grüncontainer, Fr. 135.00 (inkl. MWST)
- für den 660-Liter-Grüncontainer, Fr. 400.00 (inkl. MWST)

Beschlossen vom Gemeinderat am 5. Juni 2023 / 5. August 2024

Der Gemeindepräsident



Georges Gehriger



Die Gemeindeschreiberin



Daniela Eugster

Genehmigung vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 18.09.2024

Änderungen in Ziffer 1 und Aufheben der Ziffern 2, 3 und 4 vom Gemeinderat beschlossen am 18.11.2024.

Änderungen in Ziffer 1 und Aufhebung der Ziffern 2, 3 und 4 vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am



28.4.2025

[Handwritten signature]